

Hallenordnung

1. Der Aufenthalt und das Spielen in der Halle geschehen auf eigene Gefahr. Eine Unfall- oder Haftpflichtversicherung ist durch den Verein insoweit nicht gegeben.
2. Alle an der Stunde beteiligten Spieler/innen haften im Rahmen ihrer Beteiligung als Gesamtschuldner für Schäden, die durch ordnungswidriges Verhalten in der Halle eintreten.
3. Der Verein haftet nicht für das Eigentum der Spieler/innen.
4. Der Anspruch auf Nutzung eines Hallenplatzes besteht erst nach Zahlung des festgesetzten Hallenbeitrags und nur im Rahmen dieser Hallenordnung, welche die Nutzer/innen hiermit anerkennen.
5. Die Spieler/innen sind verpflichtet, die Halle sowie die übrigen Einrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln. Aufgetretene Schäden müssen umgehend dem Vereinsvorstand gemeldet werden.
6. Das Rauchen ist in der Halle strengstens untersagt. Eine Zuwiderhandlung führt zum sofortigen Ausschluss von der Hallennutzung.
7. Um im Interesse aller die Halle in gutem Zustand zu erhalten, sind
 - das Mitbringen von Speisen und Getränken jeder Art in die Halle,
 - das Spielen mit Bällen gegen die Hallenwände als Prellwand und
 - die Ausübung anderer Sportarten als Tennis in der Halle untersagt.
8. Gespielt werden darf nur in Sportschuhen, die ausschließlich in der Halle getragen werden. Sie müssen profillose helle Sohlen haben und dürfen nicht schon auf Sand oder Gras verwendet worden sein.
9. Es dürfen nur Bälle benutzt werden, die ausschließlich in der Halle verwendet werden und noch nicht auf Sand waren.
10. Training darf in der Halle nur von Übungsleitern und Trainern gegeben werden, die hierfür vom Vorstand eine Berechtigung erhalten haben.
11. In der Sommersaison ist die Nutzung der Halle nur gegen Zahlung einer Platzgebühr von 12€/h möglich.
12. Der Vorstand kann die Halle oder einzelne Felder für die Durchführung von Punktspielen oder Turnieren bzw. aus zwingendem anderem Anlass ganz oder zeitweilig sperren.
In diesen Fällen sollen die Nutzer/innen nach Maßgabe der Möglichkeiten rechtzeitig unterrichtet werden.

Für unaufschiebbare Reparaturen muss ggf. die gesamte oder Teile der Halle auch ohne vorherige Mitteilung gesperrt werden.
In diesen Fällen wird den Nutzer/innen soweit möglich eine Ersatzstunde angeboten oder der entsprechende Anteil des Hallenbeitrags erstattet.
13. Die Spieler/innen und Besucher/innen haben diese Hallenordnung sowie Anordnungen des Vorstands oder von ihm beauftragter Personen zu befolgen.

Verstöße kann der Vorstand mit einem befristeten Spielverbot oder dem dauernden Ausschluss von der Hallennutzung ahnden. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Hallengebühren.

Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit weitere Anordnungen zur Hallennutzung zu treffen, wenn diese für die Erhaltung der Halle oder für den Spielbetrieb zwingend notwendig sind.